

Steuernummer 046/141/08628  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0331 287-1355  
Telefax 0331 287-1515  
Zi.Nr.: 3055

Finanzamt Steinstr 104-106 H9 14480 Potsdam

MAZARS	
Roever Broenner Susat Mazars EINGANG	
30. April 2019	
Fristenbuch-Nr.:	121806950
Ablaufzeit:	Sachbearbeiter
26.13	Uebd

**Freistellungsbescheid**

für 2015 bis 2017 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

E501232

Für  
Caritas- Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin  
Plantagenstr. 23+24 , 14482 Potsdam**Feststellung****Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 9 und 10 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen****Zuwendungsbestätigungen für Spenden:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Potsdam  
Steinstr. 104-106 Haus 9, 14480 Potsdam  
Zi.Nr.: 1023 Tel.: 0331 287-1123Kreditinstitut:  
BBk Berlin  
IBAN DE72 1000 0000 0016 0015 01 BIC MARKDEF1100Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de)

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 08.02.2019 um 18:42:54 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Mo, Mi, Fr: 8-12:00, Di: 8-18:00, Do: 8-15:00

**Nahverkehrsanbindung:**

Linienbus 118 und 694 Haltestelle: Stadtwerke

über A 115 Abfahrt Potsdam/Babelsberg Richtung Teltow

weitere Informationen: unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de), FA-Startseite, hier Erreichbarkeit



Mandant: Caritas-Gemeinschaftsstiftung
Fristsache: Freistellungsbescheid
Ertragsteuern 2015
1046/141/08628 FA Potsdam

Mandantenummer: 2075608
vom: 29.04.2019
Sachbearbeiter: Christoph Olesch

Notiz: für KSt und GewSt 2015 - 2017

Früherer (Zahlungs-) Termin \_\_\_\_\_

Vorlagenfrist (1 Woche) 27.05.2019

Bearbeitungsfrist (3 Werktage) 29.05.2019

Ablauffrist 03.06.2019

Fristerfassung korrekt? [X] ja [ ] nein H D

A. Ist gegen den Bescheid Einspruch einzulegen?

- [ ] nein,
[ ] weil der Bescheid mit der Steuererklärung/ dem Antrag übereinstimmt.
[ ] weil die Abweichung gegenüber der Steuererklärung/ dem Antrag nicht zu beanstanden ist.
[ ] weil es im Interesse des Mandanten liegt, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- stichwortartige Begründung (z.B. Kosten, unerkannte Fehler im Bescheid, steuerliches Risiko für den Mandanten):
[ ] weil .....
[ ] ja, zwecks Fristwahrung
[ ] ja, weil zum Nachteil des Mandanten fehlerhaft ist (individueller, materieller Fehler) oder im Hinblick auf etwaige Verfassungswidrigkeit von Steuernormen offen gehalten werden soll
- Stichworte .....

B. Ist Aussetzung der Vollziehung zu beantragen (nur bei Zahlungen)?

[ ] ja [ ] nein

C. Erhalten die Erläuterungen noch Anfragen des Finanzamts?

[ ] nein
[ ] ja [ ] Anfragen erledigt

D. Ist die Sonderfrist erledigt?

[ ] ja, vollständig erledigt.
[ ] nein, Fristverlängerung beantragt und elektronische Information an Fristenbuchführer erfolgt? .....

E. Prüfung durch Sachbearbeiter erfolgt: am .....

F. Information an Partner/Mandatsverantwortlichen an ..... am .....
(sofern kein Begleitschreiben erstellt wurde)

G. Versand des Begleitschreibens [ ] / Rechtsmittels [ ] erfolgt von .....
Art: Brief [ ] Fax [ ] E-Mail [ ] am .....

H. Frist austragen? [ ] nein, [ ] ja .....

I. Ausgetragen von .....
(FristenbuchführerInnen)